

Statuten

Megliodia

Verein für Kinder- und Jugendmusikprojekte

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Megliodia – Verein für Kinder- und Jugendmusikprojekte" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck

Megliodia hat zum Zweck, einen Beitrag zur Qualitäts- und Nachwuchsförderung im Bereich der Musik zu leisten. Zur Erreichung dieses Zwecks organisiert, ermöglicht und unterstützt der Verein insbesondere Kinder- und Jugendmusikprojekte. Er kann auch mit Personen und Institutionen zusammenarbeiten, welche dasselbe Ziel verfolgen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Persönlichkeiten, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein oder seine Bestrebungen erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder zahlen die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (vgl. Art. 6),
- der Vorstand (vgl. Art. 7),
- die Kontrollstelle (vgl. Art. 8).

